

Gesetz über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Verwaltungsakten. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die unter Berufung auf die Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) erlassenen Verordnungen der Landesregierungen gelten mit Rückwirkung auf diejenigen Zeitpunkte, an denen die Verordnungen in Kraft treten sollten, als Landesgesetze.

§ 2

(1) Die Landesminister können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Anordnungen und Maßnahmen, die durch sie selbst, durch nachgeordnete Behörden oder Organe der gemeindlichen Selbstverwaltung seit dem 30. Januar 1933 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherung des geordneten Ganges der Verwaltung oder zur Durchführung der nationalen Erhebung ohne hinreichende gesetzliche Ermächtigung getroffen sind, allgemein oder im Einzelfall mit rückwirkender Kraft für rechtsgültig erklären, soweit diese Anordnungen und Maßnahmen die Verwaltung der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie solche Vereinigungen, Anstalten und Stiftungen zum Gegenstand haben, die der Landesaufsicht unterstehen. Die Erklärung der Rechtsgültigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(2) Die für rechtsgültig erklärten Anordnungen und Maßnahmen sind von der obersten Landesbehörde unter ausdrücklichem Hinweis auf die vorliegende Zustimmung des Reichsministers des Innern in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Ernennungen unmittelbarer Landesbeamter, die seit dem 30. Januar 1934 erfolgt sind, sind nicht deshalb unwirksam, weil der ernennenden Behörde das Recht zur Ernennung der Beamten noch nicht übertragen war. Die Befugnisse dieser Beamten zur Vornahme von Hoheitsakten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an als gegeben.

§ 4

(1) Leistungen, die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der in den §§ 1 und 2 genannten Verordnungen oder Maßnahmen und dem Inkrafttreten

dieses Gesetzes bewirkt wurden, brauchen nicht deshalb zurückgezahlt zu werden, weil diese Verordnungen oder Maßnahmen durch dieses Gesetz rückwirkend gültig geworden sind.

(2) Findet auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes.

Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Das Reichswahlgesetz vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird

a) im Abs. 1 folgende Nr. 6 angefügt:

„6. durch Austritt oder Ausschuß aus der Reichstagsfraktion.“,

b) folgender neuer Abs. 3 hinzugefügt:

„Den Austritt und den Ausschuß teilt der Führer der Reichstagsfraktion dem Reichstagspräsidenten mit.“

2. § 35 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so bestimmt der Führer der Reichstagsfraktion den Ersatzmann aus der Zahl der Ersatzmänner sämtlicher Wahlvorschläge.“

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick